

# Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse betreffend Informationsreglement der Stadt Frauenfeld

Vernehmlassung vom 13. April bis 15. Juni 2022

## **Vorbemerkung:**

Diese Unterlage stellt die Vernehmlassungsergebnisse zum Informationsreglement im Originalwortlaut und in alphabetischer Reihenfolge nach Herkunft zusammen. Die folgenden Parteien, Behörden, Organisationen und Privatpersonen haben an der Vernehmlassung partizipiert (in alphabetischer Reihenfolge): CH, Die Mitte, EDU, EVP, FDP, Fraktion SVP/EDU, GLP, GP, Pro Senectute Thurgau, SP, Spitex Region Frauenfeld, Stadtrat, SVP sowie drei Privatpersonen.

Die allgemeinen Hinweise sind ab Seite 2 und die spezifischen Hinweise und Anträge zu einzelnen Bestimmungen ab Seite 13 zu finden.

## Allgemeine Hinweise zum Informationsreglement

### Vernehmlassungen

#### CH:

Besten Dank für die Gelegenheit zum vorliegenden Entwurf für ein Informationsreglement Stellung nehmen zu können.

Eine offene Kommunikation im Sinn von § 11 der Kantonsverfassung wird durch die Stadt bereits weitgehend gelebt. Chrappe & Hirne respektiert das Engagement der Stadt in dieser Sache und stellt fest, dass die städtische Kommunikation im Verlauf der letzten Jahre offener und transparenter geworden ist. Wie die meisten Gläser ist aber auch dieses nicht nur schön gefüllt, sondern auch teilweise noch leer. In verschiedenen Zusammenhängen hätten wir uns in den vergangenen Jahren eine proaktivere Kommunikation gewünscht. So z. B. bei der Publikation umfangreicher Studien (Stichwort: Testplanung Innenstadt) mit zentraler Bedeutung für die Stadtentwicklung. Neben den vorgeschlagenen Aussagen zu einer offenen Information begrüssen wir die angedachte Regelung der Vernehmlassungsverfahren. Hier war in der Vergangenheit zu viel dem Zufall überlassen (Adressaten, Fristen usw.).

Die Stadt sprach in einer öffentlich gemachten Stellungnahme von einem Kontrollbedürfnis, das hinter dem Reglement stecken könnte. Wir verstehen diese Sorge. Aus unserer Sicht geht es aber nicht um ein Misstrauen gegenüber den Behörden. (Wie gesagt: wir spüren die Absicht, gut zu informieren.) Der Hauptzweck offener Kommunikation und Information liegt für uns nicht in Kontrolle, sondern vielmehr darin, einen lebendigen demokratischen Prozess und eine breit abgestützte Mitgestaltung durch die Bevölkerung zu ermöglichen.

Wir danken allen Beteiligten in der Spezialkommission und in der Stadtverwaltung für Ihre umfassende und sorgfältige Arbeit.

#### Die Mitte und EVP (wörtlich gleichlautende Stellungnahmen)

Die Mitte Frauenfeld dankt der Spezialkommission für die sorgfältige Ausarbeitung des Reglementsentwurfs und anerkennt den damit einhergegangenen grossen Einsatz der Kommissionsmitglieder. Ebenso danken wir für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf im Rahmen der Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Gerne machen wir davon Gebrauch, indem wir uns zunächst zum Reglementsentwurf als Ganzes äussern und anschliessend auf die einzelnen Bestimmungen eingehen.

Vorweg ist festzuhalten, dass wir das Informationsreglement bzw. die damit verfolgte Stossrichtung aus grundsätzlichen Überlegungen ablehnen.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Die gemeinderätliche Beratung der Motion, die Anlass für den nun vorliegenden Reglementsentwurf bot, fand zu einem Zeitpunkt statt, als der Gesetzgebungsprozess für das kantonale Öffentlichkeitsgesetz noch am Laufen war. Mittlerweile liegt die Schlussfassung des Öffentlichkeitsgesetzes (ÖffG) vor, womit nun auch die kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen bekannt sind.

Mit § 7 ÖffG schuf der kantonale Gesetzgeber eine Regelung, die über den eigentlichen Auftrag der Volksinitiative für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips hinaus geht und die Pflicht der öffentlichen Organe zur aktiven Information im Gesetz verankert. Demnach sind die öffentlichen Organe – und mithin auch die Stadt Frauenfeld – verpflichtet, von sich aus verständlich, umfassend und frühzeitig über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zu informieren (§ 7 Abs. 1 und 2 ÖffG). Gemäss regierungsrätlicher Botschaft soll namentlich auch über gefasste Beschlüsse, wichtige laufende Geschäfte, bedeutende Entscheide, Massnahmen, Ziele, Lagebeurteilungen, Planungen sowie über die jeweiligen Hintergründe und Zusammenhänge informiert werden. Von allgemeinem Interesse ist dabei gemäss Botschaft jede Information, die es der Öffentlichkeit ermöglicht, ihre demokratischen Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte und ihre Kontrollfunktion gemäss dem Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes auszuüben. Die Bevölkerung soll sich zudem auch ein Bild über das staatliche Handeln machen können, ohne stets Einsicht in amtliche Akten nehmen zu müssen.

§ 7 Abs. 4 ÖffG hält sodann fest, dass die Gemeinden nach ihren Bestimmungen informieren. Mit dieser Regelung wird gemäss Botschaft zum Schutz der Gemeindeautonomie das Recht der Gemeinden vorbehalten, die Art und Weise der Information gemäss § 7 ÖffG eigenständig zu regeln. Eine Pflicht zum Erlass entsprechender Vorschriften ergibt sich daraus aber nicht.

2. Nach dem Gesagten schreibt bereits das kantonale Recht die Pflicht zur aktiven Information über sämtliche Inhalte von allgemeinem Interesse vor. Ob ein darüber hinausgehendes Informationsbedürfnis der Bevölkerung besteht, erscheint als sehr fraglich. In jedem Fall wäre ein allfälliger Mehrwert, den das Informationsreglement vor diesem Hintergrund schaffen würde, von geringer Tragweite.

Im Gegenzug sind die Nachteile, welche die Umsetzung des vorgesehenen Informationsreglements mit sich bringt, mannigfaltig. Insbesondere führt die extrem weitgehende Informationspflicht zu einem massiven Mehraufwand in der Verwaltung. Namentlich müsste künftig in Bezug auf sämtliche amtliche Akten (d.h. Entscheide, Beschlüsse, Eingaben, Protokolle, Korrespondenzen, Mitberichte, Gutachten, Statistiken, E-Mails, Pläne, Karten, Bilder, Berichte, Fotografien, Konzepte, Agenden, Video- und Tonaufnahmen etc.) eine oftmals diffizile Beurteilung durchgeführt werden, ob ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht und ob allenfalls höherwertige öffentliche oder private Interessen dagegen sprechen. Wer diese Beurteilung vornimmt, lässt der Reglementsentwurf offen. Klar ist aber unabhängig davon, dass damit ein immenser Aufwand einhergeht und immer auch die Gefahr besteht, dass die entsprechende Abwägung einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält.

Wie hoch dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand letztlich ausfällt, lässt sich nur erahnen. Der Stadtrat geht in einer ersten Schätzung von über CHF 200'000 jährlicher Zusatzkosten aus. Wir glauben, dass dieser Betrag tatsächlich noch wesentlich höher sein würde, womit eine Volksabstimmung erforderlich wäre (Art. 8 Ziff. 5 GO).

Hinzu kommt, dass die Pflicht zur permanenten Publikation sämtlicher Arbeitsergebnisse den Arbeitsalltag der städtischen Angestellten erheblich verkompliziert, was personelle Abgänge und einen Attraktivitätsverlust der Stadt als Arbeitgeberin nach sich ziehen dürfte. Man muss sich nur vor Augen führen, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich damit rechnen müssen, dass etwa ihre gesamte E-Mail-Korrespondenz und ihre Agenda im Internet veröffentlicht werden. Jedenfalls fallen auch solche «amtlichen Akten» in den Geltungsbereich des Informationsreglements und müssten dahingehend geprüft werden, ob sie offen zu legen sind oder nicht.

3. In unseren Augen überwiegen die nachteiligen Folgen einer Geltung des Informationsreglements dessen mögliche positiven Effekte deutlich. Am meisten ins Gewicht fällt hierbei der absehbar grosse Mehraufwand der Verwaltung und die damit einhergehenden Zusatzkosten zulasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Dies gilt umso mehr, als es fraglich ist, ob das Informationsreglement überhaupt einen Mehrwert in Form einer (noch) besseren Information der Öffentlichkeit schafft. Wir befürchten, dass eher das Gegenteil der Fall ist, da die ungefilterte Veröffentlichung amtlicher Akten ohne Kontext einerseits der Fehlinformation durch falsche Schlussfolgerungen Vorschub leistet. Andererseits wird die Informationsflut wohl auch zu viel des Guten sein und die Informationssuchenden werden vor lauter Bäumen den sprichwörtlichen Wald nicht mehr sehen können.

Eine gewisse Lenkung des Informationsflusses erscheint uns daher als notwendig. Sollte dann gleichwohl noch ein weitergehendes Informationsbedürfnis bestehen, kann dieses immer noch durch die Einsichtnahme in die betreffenden amtlichen Akten gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz befriedigt werden. Das Informationsreglement braucht es folglich gar nicht.

4. Im Lichte der kantonalrechtlichen Pflicht zur aktiven Information betreffend alle Sachverhalte von allgemeinem Interesse besteht der einzige Zweck des Informationsreglements in der Kontrolle der öffentlichen Organe der Stadt. Es kann nur noch darum gehen, dass durch die Veröffentlichung sämtlicher amtlicher Akten gemäss Informationsreglement kontrolliert werden kann, ob die Stadt der ihr gemäss kantonalem Recht obliegenden Informationspflicht auch wirklich nachkommt. Insofern ist das Reglement letztlich durch ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber den öffentlichen Organen motiviert, was unserer Meinung nach nicht der richtige Ansatz ist.

Selbst unter diesem Blickwinkel stellt sich im Übrigen die Frage nach der Erforderlichkeit des Informationsreglements, nachdem nicht ersichtlich ist, weshalb derjenige, der den kantonalrechtlichen Vorgaben nicht nachkommt, sich an das kommunale Recht halten sollte.

Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass das Informationsreglement kaum eine bessere Information der Öffentlichkeit, sondern eher das Gegenteil bewirkt. Im Gegenzug dürften die negativen Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe in der Verwaltung erheblich sein und zu einem erhöhten Personalbedarf sowie zu massiven Zusatzkosten zulasten der Stadtfinanzen bzw. der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler führen.

Folgerichtig lehnen wir den vorliegenden Reglementsentwurf ab. Im Mindesten wären zunächst die ersten Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes abzuwarten und alsdann wäre zu prüfen, ob überhaupt ein zusätzlicher Regelungsbedarf in Bezug auf die aktive Information der Öffentlichkeit besteht.

**FDP:**

Die FDP Frauenfeld dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Informationsreglements. Der Spezialkommission wird für die sorgfältige und umfassende Arbeit gedankt.

Allgemeine Bemerkung:

- Bei der Behandlung des Geschäfts im Gemeinderat hat die Fraktion FDP explizit darauf aufmerksam gemacht, dass vor der Erstellung eines Informationsreglements zuerst die definitive Fassung des Thurgauer Öffentlichkeitsgesetzes (ÖffG) abzuwarten sei. Nun ist genau das geschehen, was absehbar war. Das Reglement wiederholt in grossen Teilen das kantonale Gesetz und schränkt entgegen der Absicht des kantonalen Gesetzgebers die Freiheiten in der Umsetzung des kantonalen Gesetzes zusätzlich massiv ein. Damit entstand ein Instrument, welches zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führt, den Verwaltungsapparat zusätzlich aufbläht, vieles überreglementiert und damit zu massiven jährlich wiederkehrenden Kosten führen wird. Der Mehrwert bleibt indessen weit hinter dem zu erbringenden Aufwand zurück.
- Grundsätzlich erachten wir die Ausführungen zu detailliert. Der daraus entstehende administrative Aufwand erachtet die FDP als zu hoch.
- Die FDP erachtet die Umsetzung des Informationsreglements als schwierig und aufwändig. Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, dass der Stadtrat in der Erfüllung seines Auftrags, die Stadt mit zukunftsweisenden Planungen fit und attraktiv für Zukunft aufzustellen in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden kann. Dies verleitet zum «Verwalten», anstatt zum «Führen».

- Die Formulierungen, und damit die Ausrichtung des vorliegenden Entwurfes erwecken den Anschein, dass der Arbeit der Stadtverwaltung und des Stadtrates ein grundsätzliches Misstrauen entgegengebracht werden muss. Dies ist einer offenen und auf der Basis des Vertrauens basierenden Zusammenarbeit zwischen dem Volk, dem Gemeinderat, dem Stadtrat und der Stadtverwaltung nicht einträglich.

Die FDP Frauenfeld ist der Meinung, dass

- zum neuen Thurgauischen Öffentlichkeitsgesetz auf kommunaler Ebene keine zusätzlichen Bestimmungen erlassen werden müssen.
- mit der Umsetzung des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes das Handeln öffentlicher Organe geregelt ist und eine transparente Geschäftsführung sichergestellt ist. Damit ist die freie Meinungsbildung zur Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns sichergestellt.
- die Konsequenzen aus dem neuen Informationsreglement bezüglich zusätzlich benötigter Ressourcen (Personal, Informatik und Finanzen) zur Umsetzung, als Basis für die Entscheidungsfindung des Gemeinderates durch den Stadtrat aufgezeigt und mit einer klaren Kosten- oder Preissetikette versehen werden müssen. Die durch den Stadtrat in Aussicht gestellten 200 Stellenprozente mit Kosten von 200'000 sFr. erachten wir in der Vollkostenrechnung als massiv zu tief. Die FDP befürchtet durch die mit dem Informationsreglement geschaffenen zusätzlichen kommunalen Vorgaben weitere, jährlich wiederkehrende Kosten und damit eine kostenintensive Aufblähung der Stadtverwaltung.
- in vielen Formulierungen in das operative Geschäft der Stadtverwaltung und des Stadtrates eingegriffen wird und damit Kompetenzen unnötig untergraben werden.
- die Umsetzung der durch das neue Reglement geforderten «frühzeitigen und proaktiven» Information der Bevölkerung (Absicht der Initianten des Reglements) die Stadtverwaltung in vielerlei Hinsicht einschränken und hemmen wird. Beispiel: Stadtentwicklungsprojekte. Eine Studie wird einem spezialisierten Büro in Auftrag gegeben. Diese Studie soll dazu dienen, Möglichkeiten für die Umsetzung eines Projektes zu eruieren. Sie ist damit ein sehr früh zu erstellendes Dokument, das aufgrund des Umfangs und der Kosten öffentlich gemacht werden muss. Damit wird ein Projekt zu einem sehr frühen Zeitpunkt publik und durch Privatpersonen und/oder Medien angreifbar, obwohl über die Relevanz und über das weitere Bearbeiten des Projektes nicht entschieden worden ist. Die gezielte Ausnutzung solcher Informationen können zur Schaffung eines Shitstorms gegen die Stadtverwaltung führen, die Handlungsfähigkeit der politischen Behörden würde massiv eingeschränkt.

Die FDP Frauenfeld lehnt das Informationsreglement mit der vorliegenden Stossrichtung, dem Detaillierungsgrad und der inhaltlichen Überregulierung grundsätzlich ab.

### **Fraktion SVP/EDU sowie EDU und SVP (wörtlich gleichlautende Stellungnahmen)**

Seit dem 20. Mai 2022 ist das Öffentlichkeitsgesetz im Kanton Thurgau in Kraft getreten. Damit kann nun rückwirkend bis zum Mai 2019 – auch unbegründet - Einsicht in jedes Protokoll verlangt werden und es können Antworten auf die einem sich stellenden Fragen zu allen Tätigkeiten erwartet werden, gehe es um politische oder verwaltungsorganisatorische Prozesse der öffentlichen Körperschaften.

Die nachstehend beschriebenen Artikel geben Hinweise darauf, dass dem Stadtrat kein Vertrauen geschenkt wird. In einem normalen Führungsrhythmus werden viele der nachstehenden «Forderungen» von den Verantwortlichen sowieso in die Wege geleitet (bspw. Vernehmlassungsverfahren). Dazu ein Reglement aufzustellen, in dem auch die Details dazu fein säuberlich geregelt werden, grenzt an eine Bevormundung des Stadtrats. Mit der Umsetzung des Reglements würde mit übermässigem Aufwand eine scheinbare Transparenz für eine Minderheit geschaffen. Der Informationsgehalt wird mit dem Informationsreglement in diesem Ausmass kaum zunehmen. Viel mehr führt dieses zu einer Kabinettpolitik.

Ein zusätzliches Reglement wie das vorliegende zu schaffen ist daher fraglich, bzw. überflüssig. Zudem besteht nach unserer Auffassung eine Holschuld im Zusammenhang mit zusätzlichen Informationen (abgesehen von sämtlichen Medienmitteilungen, Publikationen und Mitteilungen). Wer fragt kriegt meist eine Antwort. Zudem sind gewisse Informationen vom Inhalt her nicht für die Veröffentlichung bestimmt.

Des Weiteren ist die Organisation des Informationsflusses sinnvoll. Durch dieses Informationsreglement würde diese Organisation ausser Kraft gesetzt. Die fundierte Interpretation im Kontext und sinngemässe Weiterverwendung der Informationen können nicht beeinflusst werden. Folglich ist der Aufwand für die Aufbereitung und Veröffentlichung nur halbe Miete. Umtriebe durch die zusammenhangslose/unsachgemässen Interpretation/Weiterverwendung der Informationen sind ebenso absehbar.

Anstatt der definitiven Ausarbeitung, Inverkehrsetzung und Anwendung des Informationsreglements, wäre aus finanzieller Sicht sogar eine Anlaufstelle, wo Informationen angefragt und zielgerichtet abgegeben werden können, zu bevorzugen.

### **GLP:**

Mit über 80% Zustimmung hat die Thurgauer Bevölkerung am 19. Mai 2019 die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips klar befürwortet. Dieses tritt auf kantonaler Ebene per Gesetz im Juni 2022 in Kraft.

Im Januar 2021 stimmte der Frauenfelder Gemeinderat einer Motion zur Schaffung eines städtischen Informations-reglements zu. Das nun vorliegende Informationsreglement der Stadt Frauenfeld regelt die Umsetzung des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes auf kommunaler Stufe. Gleichzeitig wird es mit verbindlichen Regeln verknüpft, wie die Behörden über ihre Tätigkeiten und Entscheide zu informieren haben.

Die GLP begrüsst das vorliegende Reglement. Es bringt Klarheit bezüglich Kommunikation und Information der Stadtverwaltung gegenüber der Bevölkerung und schafft Vertrauen.

Wir empfehlen, dieses Reglement nach Abschluss der Vernehmlassung und vor dem Unterbreiten der bereinigten Gesetzesvorlage an den Gemeinderat dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zum Gegencheck zukommen zu lassen. Zudem regen wir an, die Ausnahmeregelungen in Artikel 6 und 10 nochmals zu überprüfen.

**GP:**

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zur Vernehmlassung. Die Vorlage erscheint uns sorgfältig ausgearbeitet. Wir haben nur wenig anzumerken und danken den Mitgliedern der Spezialkommission für die engagierte Tätigkeit.

**SP:**

Der durch die Spezialkommission erstellte Reglementsentwurf überrascht die SP Frauenfeld in ihrem Ausmass. Unserer Meinung nach entstand ein Instrument zur unverhältnismässigen Überreglementierung, das den Verwaltungsaufwand massiv aufbläht und sich zu oft in operativen Details verstrickt. Der Nutzen bleibt dabei häufig unklar. Demgegenüber beinhaltet das Reglement aber auch viele Aspekte, die zu einer transparenteren und offeneren Verwaltungstätigkeit führen. Dies begrüssen wir ausdrücklich.

Positive Punkte:

- Eine systematische Sammlung des kommunalen Rechts im Internet ist längst überfällig.
- Das Reglement kommt zum richtigen Zeitpunkt als Ergänzung zum Öffentlichkeitsprinzip auf kantonomer Stufe. Mit ein paar Anpassungen und Kürzungen kann es sinnvoll die Transparenz und Glaubwürdigkeit der Institutionen unterstützen.
- Die Tatsache, dass Vernehmlassungen überhaupt geregelt werden sollen, begrüssen wir sehr.

Hauptkritikpunkte:

- Das Reglement erweckt den Anschein, dass man ein absolutes Misstrauen gegenüber dem Stadtrat haben sollte. Das ist unnötig und schade.



- Der Detaillierungsgrad des Reglements ist zu hoch, der administrative Aufwand zur Veröffentlichung der verschiedenen Informationen würde zu stark ansteigen. Es ist unsinnig, so viele Inhalte pauschal zu veröffentlichen und den zugehörigen Aufarbeitungsaufwand zu tätigen. Das Öffentlichkeitsgesetz regelt bereits die Zugänglichkeit zu den nötigen Informationen.
- Die Regelungen zur amtlichen Publikation in Zeitungen und in den Quartieren sind anachronistisch und bringen aus unserer Sicht keinen Mehrwert. Sie sollten gestrichen werden.
- Bei der Auswertung von Vernehmlassungen geht der Reglementsentwurf zu weit. Die Veröffentlichung aller Stellungnahmen bringt kaum jemandem etwas, ausser dass findige Politikerinnen und Politiker dem Stadtrat nachher vorhalten können, dass für sie der Bericht nicht mit den Vernehmlassungsantworten kongruent ist.

### **Stadtrat Frauenfeld**

Der Stadtrat bedankt sich für die Übernahme von verschiedenen Anträgen seiner Stellungnahme zum Entwurf des Informationsreglements und bringt sich gerne, gemäss Absprache mit dem Kornmissionspräsidenten, nochmals im laufenden Vernehmlassungsverfahren ein.

#### *Grundsätzliche Bemerkungen*

Der Stadtrat möchte ein weiteres Mal betonen, dass er das Informationsbedürfnis der Bevölkerung anerkennt. Er ist bestrebt, diesem in angebrachtem Masse und unter Umsetzung des ab 1. Juni 2022 in Kraft getretenem kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes (ÖffG), gerecht zu werden. Mit § 7 ÖffG schuf der kantonale Gesetzgeber eine Regelung, welche die Pflicht der öffentlichen Organe zur aktiven Information im Gesetz verankert. Demnach sind die öffentlichen Organe — und mithin auch die Stadt Frauenfeld — verpflichtet, von sich aus verständlich, umfassend und frühzeitig über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zu informieren (§ 7 Abs. 1 und 2 ÖffG). Gemäss regierungsrätlicher Botschaft soll namentlich auch über gefasste Beschlüsse, wichtige laufende Geschäfte, bedeutende Entscheide, Massnahmen, Ziele, Lagebeurteilungen, Planungen sowie über die jeweiligen Hintergründe und Zusammenhänge informiert werden.

Der Stadtrat sieht nach wie vor keinen Bedarf für eine rein städtische Informationspflicht, die mutmasslich weiter geht als das kantonale Öffentlichkeitsgesetz.

Des Weiteren weist der Stadtrat nochmals darauf hin, dass die Umsetzung des Informationsreglements in der vorliegenden Form zu einem erheblichen Mehraufwand, zu umständlicheren Verwaltungsabläufen und zu einem grösseren Zeitbedarf bei Projekten sowie Vorhaben führen wird. Es ist davon auszugehen, dass zur Bewältigung dieses Mehraufwands jährlich erhebliche zusätzliche Ressourcen (schätzungsweise über 200000 Franken) notwendig sein werden. Zudem wird die Stadt Frauenfeld in ihrer Attraktivität als Arbeitgeberin wie auch als Wirtschaftsstandort im Vergleich mit anderen Thurgauer Gemeinden massgeblich benachteiligt werden. Aus diesem Grund sind im Besonderen jene Bestimmungen des Informationsreglements, die über die Anforderungen des Öffentlichkeitsgesetzes hinausgehen,

einer Kosten-/Nutzenanalyse zu unterziehen. Der Stadtrat bittet Sie ein Rückkommen in dieser Sache zu prüfen und verweist auf den Antrag 1 aus der Stellungnahme zum Entwurf des Informationsreglementes vom 15. Februar 2022.

*Antrag 1 betreffend Bericht zu juristischen, finanziellen und organisatorischen Implikationen*

- a. Die Spezialkommission lässt — angelehnt an den Regulierungsfolgeabschätzungen auf Bundesebene — einen Bericht durch einen unabhängigen Dritten erstellen, welcher die juristischen, finanziellen und organisatorischen Implikationen des Informationsreglements für die Stadtverwaltung und ihre Betriebe aufzeigt und wo möglich quantifiziert.
- b. Der Bericht beleuchtet insbesondere jene Bestimmungen des Informationsreglements, die über die Anforderungen des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes hinausgehen.
- c. Der Bericht soll der Öffentlichkeit im Rahmen der Vernehmlassung und dem Gemeinderat im Rahmen der Botschaft der Spezialkommission an den Gemeinderat zur Verfügung gestellt werden.

**Spitex Region Frauenfeld:**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Mitglieder der Spezialkommission

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zum Entwurf des neuen Informationsreglements zu äussern.

Die Spitex Region Frauenfeld ist eine privatrechtliche, nicht profitorientierte Organisation, die staatliche Aufgaben erfüllt. Die Organisation als Verein ermöglicht es der Bevölkerung, sich direkt zu informieren oder sich zu beteiligen. Der Geschäftsbericht und die jährliche Mitgliederversammlung sind auch Personen zugänglich, die nicht Vereinsmitglied sind. Dem durch die Mitglieder gewählten, strategisch verantwortlichen Vorstand werden regelmässige umfassende Reportings zur Verfügung gestellt.

Die fachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur Führung eines Spitex-Betriebs sind in den „Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Spitex-Organisationen“ festgehalten. Die Weisungen sehen hinsichtlich Einsatzgebiet, angebotener Leistungen, Preisen und Einsatzzeiten eine Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit vor. Dies erfüllt unsere Organisation hauptsächlich mittels Webseite und einer Broschüre zum Angebot. Die Einhaltung wird im Rahmen der regelmässigen Audits durch das Amt für Gesundheit des Kantons TG überprüft.

Die Zusammenarbeit mit den Auftraggeber Gemeinden, also auch der Stadt Frauenfeld, ist in einer detaillierten Leistungsvereinbarung geregelt. Die Vereinbarungen sind unseres Wissens grundsätzlich bei den Gemeinden einsehbar. Alle Gemeinden sind im „Gemeindebeirat Spitex Region Frauenfeld“ vertreten, die Stadt Frauenfeld mit 2 Personen. Der Gemeindebeirat wird regelmässig und transparent über die strategische, organisatorische und finanzielle Entwicklung informiert. Dazu finden 2mal jährlich Sitzungen statt, an denen auch Inputs der Gemeinden aufgenommen werden.

Aufgrund der oben geschilderten Ausgangslage sind wir der Ansicht, dass die Spitex das Bedürfnis bzw. die Anforderungen nach Information und Transparenz bereits sehr gut erfüllt. Noch weitergehende Vorgaben würden zu einem sehr aufwändigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen, dessen Nutzen aus unserer Sicht fraglich ist. Daher würden wir es sehr begrüßen, wenn Organisationen wie unsere vom Reglement ausgenommen würden und der Art. 2 „Geltungsbereich“ entsprechend angepasst würde. Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung.

**Privatperson 1:**

Sehr ausführlich, z.T. sogar zu detailliert geraten. Endlich wird geregelt, was unter einer Vernehmlassung verstanden wird, und wie diese vonstatten geht.

**Privatperson 2:**

Ich zähle mich zu denjenigen, die in den letzten Jahren mit wachsendem Unbehagen verfolgt haben, wie unsere Exekutive öffentlich bedeutsame Informationen behandelt hat. Mal fragte ich mich, wann endlich informiert werde, mal wunderte ich mich über die Gewichtung einzelner Gegenstände. Und wiederum ein andermal verstand ich nicht, weshalb eine Information überhaupt publiziert wurde. Insbesondere die oft nicht gelungene Unterscheidung zwischen wichtig und weniger wichtig führte bisweilen dazu, dass eine relevante Information fast unterging. Die Praxis der vergangenen Jahre hat nicht dazu beigetragen, das Vertrauen in den Stadtrat zu stärken. Zu oft blieben Informationen aus, zu oft agierte der Stadtrat defensiv.

Dementsprechend möchte ich der Spezialkommission Informationsreglement zum gelungenen Entwurf des Informationsreglements gratulieren und mich für die qualifizierte Arbeit bedanken. Dass bereits zwei Jahre nach Einreichen der Motion und in weniger als einem Jahr nach Wahl der Spezialkommission ein diskussionsfähiger Reglementsentwurf vorliegt, ist vorbildhaft – Chapeau!

Angesichts des vorliegenden Entwurfs des Informationsreglements bin ich überzeugt, dass dieser

- den Gegenstand korrekt behandelt und die ihm innewohnenden Aspekte richtig portioniert und sie stimmig im Kontext einbettet
- die Erwartungen seitens der interessierten Bevölkerung an eine aufgeklärte Information über öffentliche Belange erfüllen wird
- die Voraussetzungen schafft, dass auch wenig geübte Nutzende einen leichteren Zugang zu öffentlicher Information erhalten.

Es ist offenkundig, dass das vorliegende Informationsreglement einen Wandel in der Frauenfelder Verwaltungskultur erfordert. Die praktische Umsetzung des Informationsreglements bedarf deshalb auch eines Basisaufwands, insbesondere in Form der Aus- und Weiterbildung der Amts- bzw. fallweise auch der Abteilungsleitungen. Erst wenn bei den verantwortlichen Mitarbeitenden die Bedeutung der öffentlichen Information fest verankert ist, kann sich eine neue Kultur im Umgang mit öffentlichen Informationen entwickeln.

#### Randbemerkung zur stadträtlichen Medienmitteilung

Der Medienmitteilung vom 25. April 2022 entnehme ich, dass der Stadtrat sich am 15. Februar 2022 im Rahmen der stadinternen Vernehmlassung zum Reglementsentwurf geäußert hat. Mit der Stellungnahme des Stadtrats und dem publizierten Reglementsentwurf vom April 2022 lässt sich der erste Entwurf der Spezialkommission in etwa rekonstruieren. Wenn man von kleinen, durchaus diskutablen bzw. berechtigten Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen des Stadtrats absieht, ging es ihm aus meiner Sicht wesentlich um Punkte, die dem Zweck des Reglements zuwiderlaufen bzw. ihn relativieren wollen – fast so, als wollte der SR beim jetzigen Zustand verharren. Ich bin der Spezialkommission dankbar, dass sie in den bedeutsamen Punkten bei ihrer Entwurfsfassung geblieben ist.

Sehr befremdend ist – dies sei der Spezialkommission am Rande übermittelt – dass der Stadtrat in seiner Stellungnahme beantragt, die Spezialkommission solle einen Bericht durch unabhängige Dritte erstellen lassen, um «die juristischen, finanziellen und organisatorischen Implikationen des Informationsreglements für die Stadtverwaltung und ihre Betriebe» aufzuzeigen und «wo möglich zu quantifizieren». Dabei greift er einem allfälligen unabhängigen Dritten gleich vor und platziert «in einer ersten Schätzung» den Betrag von über CHF 200'000 jährlicher Zusatzkosten. (Die Schätzung erfolgte aufgrund von Rückmeldungen von Amtsleitern – man fragt sich bereits, wie motiviert diese das Anliegen des Stadtparlaments umsetzen werden...) Honny soit qui mal y pense – aber der Gedanke kommt schnell auf, hier wolle die Exekutive mit dem «Totschlagargument Kosten» den Übungsabbruch einläuten.

→ Bemerkungen zu Artikel 4 sowie 15 und 16 vgl. unten.

**Privatperson 3:** Dieses Reglement ist eine offensichtliche Diskriminierung der (älteren) Bevölkerungskreise, die mit den elektronischen Kanälen nicht vertraut sind, bzw. deren Kosten nicht tragen können oder wollen. Oder finanziert die Stadt z.B. EL-Bezügern die Anschaffung und das Abo dafür?

## Spezifische Hinweise und Anträge zu einzelnen Bestimmungen des Informationsreglements

Reglementstext	Vernehmlassungen
<b>I. Allgemeines</b>	
<p><b>Art. 1 Gegenstand</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.</p> <p><sup>2</sup> Die Einsicht in amtliche Akten der öffentlichen Organe auf Gesuch hin richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p>	<p><b>EDU:</b> Das Kommunikationskonzept der Stadt Frauenfeld, mittels eines Regelwerks strukturiert, transparent und schlank zu definieren ist zu begrüssen.</p> <p><b>FDP:</b> <i>Abs. 2:</i> Die Formulierung verweist auf übergeordnetes Recht welches die Informationspflicht grossmehrheitlich regelt. Damit ist der Rest des Informationsreglements obsolet. Für die restlichen Details muss kein zusätzliches, neues Reglement eingesetzt werden.</p> <p><b>Fraktion SVP/EDU:</b> s. EDU</p> <p><b>SP:</b> <i>Abs. 1:</i> Anstatt «städtische Belange» würden wir die präzisere Formulierung «Belange der politischen Gemeinde Frauenfeld» bevorzugen. Zusätzlich würden wir den Artikel mit dem ersten Satz der Erläuterungen ergänzen: „Das Reglement bezweckt, das Handeln der öffentlichen Organe der Stadt Frauenfeld transparent zu gestalten.“</p> <p><b>SVP:</b> s. EDU sowie Fraktion SVP/EDU</p>
<p><b>Art. 2 Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Organe der Stadt Frauenfeld im Sinne von § 2 Ziff. 1 des kantonalen Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (ÖffG) vom 16. Februar 2022.</p> <p><sup>2</sup> Den öffentlichen Organen gleichgestellt sind Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen.</p>	<p><b>CH:</b> Es ist wohl richtig Thurplus für den Bereich ohne Monopol (z. B. Wärme) nicht dem Reglement zu unterstellen. Trotzdem erwarten wir auch in diesem Bereich eine möglichst offene Information der Öffentlichkeit.</p> <p><b>Die Mitte:</b> <i>Allgemeiner Hinweis:</i> Wenn Regelungen aus dem kantonalen Recht übernommen werden (ÖffG) macht es unseres Erachtens mehr Sinn, auf die entsprechenden Normen zu verweisen (sinngemässe Geltung), anstatt diese mehr oder weniger wörtlich zu übernehmen. So bedarf es bei einer Revision des kantonalen Rechts keinen formellen Nachvollzug auf kommunaler Ebene (Anpassung des Reglements).</p> <p><i>Abs. 2:</i> Die Definition des Geltungsbereichs ist im ÖffG bereits sehr weit gefasst und soll im Informationsreglement nicht eigenständig vorgenommen oder sogar erweitert werden. Es soll stattdessen auf § 3 Abs. 1 ÖffG verwiesen werden.</p> <p><i>Abs. 3:</i> Wie oben genügt auch hier die Definition im ÖffG sinngemäss, es soll deshalb auf § 3 Abs. 3 ÖffG verwiesen werden, statt eine eigenständige Definition vorzunehmen.</p>

<sup>3</sup> Das Reglement ist nicht anwendbar, soweit die öffentlichen Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln.

<sup>4</sup> Das Energieversorgungsunternehmen Thurplus untersteht ausschliesslich mit seinen Tätigkeiten im regulierten Monopol dem Reglement.

*Abs. 4:* Eventuell mit Art. 2 Abs. 3 des Informationsreglements zusammenführen.

**EDU:** Der Geltungsbereich ist im OffG definiert und ist somit die Basisgrundlage. Das Regelwerk sollte nicht durch zusätzliche Geltungsbereiche ergänzt werden. Es regelt den Informationsprozess in Bezug der Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb der Stadt Frauenfeld.

*Abs. 2* greift auf private Firmen zu, die Aufgaben für den Staat erfüllen. Bedeutet konkret, dass auch diese juristischen Personen und Privatpersonen alles offenlegen müssten.

*Abs. 4:* Ist es sinnvoll, eine Firma zu nennen? Bei Änderungen der Strukturform, müsste dieses Reglement ebenfalls angepasst werden.

**EVP:** s. Die Mitte

**FDP:** *Abs 2:* streichen. Begründung: Privatrechtlich organisierte Organisationen welche nicht profitorientiert sind, aber mit der Stadt Frauenfeld in einem Leistungsvertrag stehen, müssen von der Wirkung ausgeschlossen werden (Bsp Spitex). Die Umsetzung dieses Artikels ist für solche Institutionen, welche zudem in mehreren Ortschaften tätig sein können, mit einem sehr aufwändigen und kostentreibenden administrativen Aufwand verbunden.

*Abs. 3:* anpassen. „Das Reglement ist nicht anwendbar, soweit die öffentlichen Organe, Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln.“

**Fraktion SVP/EDU:** s. EDU

**Privatperson 1:** *Abs. 2:* Fraglich, ob die Organisationen etc. tatsächlich eingebunden werden sollen. Das bedeutet für viele Mehrarbeit, die nicht geleistet werden kann.

**GP:** Wir gehen davon aus, dass das AZP hier mit gemeint ist. Ansonsten schlagen wir vor, dass es aufgeführt wird.

**Pro Senectute:** *Abs. 2:* Im Entwurf des Informationsreglements sind der Einbezug von Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts vorgesehen, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen. Pro Senectute Thurgau ist ein kantonaler Dienstleister in der Altershilfe. Mit der Stadt Frauenfeld und weiteren Ortschaften verfügt Pro Senectute Thurgau über eine Leistungsvereinbarung «Hilfen im und ums Haus». Als kantonale Institution ist es kaum und nur mit grösstem Aufwand realisierbar, auf Besonderheiten von 80 Politischen Gemeinden Rücksicht nehmen zu können. Die Stiftung informiert auftragsgemäss insbesondere die Öffentlichkeit

	<p>transparent. Wir ersuchen Sie deshalb, diese Bestimmung zu streichen. Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unseres Antrages.</p> <p><b>SP:</b> Abs. 2: Ist ersatzlos zu streichen. Der administrative Aufwand ist zu gross, der Nutzen nicht ersichtlich.</p> <p><b>Spitex Region Frauenfeld:</b> Siehe Stellungnahme der Spitex Region Frauenfeld unter Allgemeine Hinweise zum Informationsreglement</p> <p><b>Stadtrat:</b> Antrag 3 betreffend Art. 2 Geltungsbereich (alt: Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich) - Die in Abs. 3 genannten Organisationen und Personen des privaten Rechts sind — soweit sie staatliche Aufgaben wahrnehmen — von den Bestimmungen des Informationsreglements, die über das kantonale Öffentlichkeitsgesetz hinausgehen, auszunehmen. Begründung: Solche Frauenfelder Organisationen und Personen des privaten Rechts — wie bspw. die Spitex Region Frauenfeld, Pro Senectute Thurgau oder Kindertagesstätten mit Leistungsvereinbarungen — sollen nicht über das kantonale Öffentlichkeitsgesetz hinaus mit aufwändigen, administrativen Pflichten beansprucht werden.</p> <p><b>SVP:</b> s. EDU sowie Fraktion SVP/EDU</p>
<p><b>Art. 3 Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Öffentlichkeit wird über die Tätigkeit der öffentlichen Organe der Stadt Frauenfeld verständlich, umfassend und frühzeitig informiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten der Ratsorgane und der parlamentarischen Kommissionen.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Zuständigkeiten der Stadtverwaltung und der Betriebe.</p>	<p><b>Die Mitte:</b> Abs. 1: Hier genügt die Formulierung in § 7 Abs. 1 und 2 ÖffG. Es soll darauf verwiesen oder zumindest die Formulierung des ÖffG übernommen werden. Im Besonderen die einschränkende Formulierung "von allgemeinem Interesse" aus dem ÖffG fehlt und soll übernommen werden, da ansonsten der Informationsumfang viel zu gross ist.</p> <p><b>EDU:</b> Die Definition „umfassend und frühzeitig“ ist für Geschäfte in der Entwicklungsphase schwierig und führt zu Fehlinformationen, daher sollte dies aus dem Reglement gestrichen werden. Sollte auch ohne dieses Reglement so durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt bereits über ein Kommunikationskonzept verfügt. Deshalb doppelt gemoppelt und auch überflüssig.</p> <p><b>EVP:</b> s. Die Mitte</p> <p><b>FDP:</b> Keine Bemerkungen.</p> <p><b>Fraktion SVP/EDU:</b> s. EDU</p> <p><b>Privatperson 1:</b> Abs. 2: Zweiter Teil schwer verständlich, bzw. missverständlich. Besser: ...Zuständigkeiten der eigenen Organe.</p>

	<p><b>GLP:</b> Abs. 1: Wir empfehlen statt der Formulierung „frühzeitig“ den Begriff „<b>proaktiv</b>“. Im Sinne eines „Push“ Prinzips ist nicht nur der Zeitpunkt, sondern eine aktive Publikation von Informationen relevant.</p> <p><b>SP:</b> Abs. 2 &amp; 3: Beide Artikel sollten sich klar auf den Artikel 1 beziehen.</p> <p>Abs. 2: Es ist unklar, warum die parlamentarischen Kommissionen NEBEN den Ratsorganen genannt werden. Wir verstehen die Kommissionen als Organe.</p> <p><b>SVP:</b> s. EDU sowie Fraktion SVP/EDU</p>
<p><b>Art. 4 Mittel</b></p> <p><sup>1</sup> Die Information der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg im Internet.</p> <p><sup>2</sup> Auf die Bedürfnisse von Bevölkerungsgruppen, die über andere Kanäle informiert werden wollen, ist soweit möglich Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Gemeinde- und Stadtrat regeln das Nähere.</p>	<p><b>Die Mitte:</b> Abs. 2: Soll wie folgt umgeschrieben werden: "Auf die Bedürfnisse von Bevölkerungsgruppen, die über andere Kanäle informiert werden wollen, ist soweit verhältnismässig Rücksicht zu nehmen." Alternative: "...ist in angemessenem Rahmen Rücksicht zu nehmen." Begründung: Es besteht eine grosse Diskrepanz zwischen dem Möglichen und dem Verhältnismässigen bzw. Angemessenem. Möglich ist auch weiterhin sehr viel, über andere Kanäle soll aber nur noch eingeschränkt und sofern verhältnismässig informiert werden.</p> <p>Abs 3: "...regeln die Einzelheiten". Begründung: Die Formulierung "das Nähere" scheint uns weniger geläufig zu sein, "die Einzelheiten" ist verständlicher.</p> <p><b>EDU:</b> Die Plattform ist durch die Homepage der Stadt und das amtliche Publikationsorgan in den Printmedien bereits gegeben, Daher bedarf es keiner differenzierteren Reglementierung. (Informationsplattformen zu haben und zu betreiben ist ein Stehtiger Auftrag des Stadtrats und deren Behörden)</p> <p><b>EVP:</b> s. Die Mitte</p> <p><b>FDP:</b> Abs. 1: anpassen. «Die Information der Öffentlichkeit erfolgt auf geeignetem Weg.» Das ÖffG will den öffentlichen Organen bezüglich Art der Informations-distribution explizit einen Freiraum lassen. Hier ist störend, dass das vorliegende Reglement weitergehen reglementieren will.</p> <p>Abs. 2: streichen.</p> <p>Abs. 3: streichen.</p> <p><b>Fraktion SVP/EDU:</b> s. EDU</p> <p><b>GLP:</b> Abs. 1: Dies ist grundsätzlich richtig. Es ist aber auf eine gute Benutzerfreundlichkeit zu achten. Die Daten müssen mit geeigneten Such- und Filterfunktionen rasch und einfach auffindbar sein.</p>



	<p>Suchanfragen aus der Bevölkerung müssen datenschutzkonform behandelt werden (Beispiel: Verzicht auf Verwendung von «Cookies» oder Trackern).</p> <p><b>GP:</b> Abs. 2: Auf die Bedürfnisse von Bevölkerungsgruppen, die über andere Kanäle informiert werden wollen, ist <del>soweit möglich</del> Rücksicht zu nehmen.</p> <p><b>Privatperson 2:</b> Ich bin nicht glücklich mit den Anmerkungen der Spezialkommission zu Ziffer 1. Mein Unbehagen mit der bisherigen Publikationspraxis der Stadt gründet u.a. in der je nach Gegenstand unterschiedlich verwendeten Internetseiten der Stadt. X-mal habe ich etwas gesucht, und an irgendeinem virtuellen Ort gefunden (oder nicht gefunden). Sinnvoll und nutzerfreundlich wäre doch, dass die jeweils neuesten Publikationen via zentrales Eingangstor abgerufen werden können, dann meinerwegen halt noch nach Rubrik unterschieden. Wenn sich der Stadtrat sträubt, von der Spezialkommission operative Vorgaben zu erfüllen, sollte er – um Vertrauen zu bilden – sich verlauten lassen, was er denn mit «Internet» meint.</p> <p>SP: Art. 4: Der Artikel soll anstatt «Mittel» der Klarheit halber «Publikationsmittel» heissen.</p> <p>Abs. 1: Die Formulierung wirkt mindestens teilweise pleonastisch. Die Worte «auf elektronischem Weg» können ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Abs. 2: Die Formulierung «wollen» öffnet Tür und Tor für Begehrlichkeiten. Wir würden eine pragmatischere Lösung bevorzugen: «Auf andere Informationsbedürfnisse wird soweit möglich und verhältnismässig Rücksicht genommen.»</p> <p>Abs. 3: Kann ersatzlos gestrichen werden.</p> <p><b>SVP:</b> s. EDU sowie Fraktion SVP/EDU</p>
<p><b>II. Veröffentlichung von Beschlüssen</b></p>	
<p><b>Art. 5 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Kommissionen, des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis werden so schnell als möglich, spätestens jedoch innert 21 Tagen nach der Beschlussfassung im Internet veröffentlicht.</p>	<p><b>EDU:</b> Bereits jetzt besteht die Möglichkeit solche Informationen zu erhalten. Für diejenigen die dies wollen besteht eine hohlschuld. Die Umkehr in eine Bringschuld seitens der Stadt würde ein massiver Aufbau der Administration zur Folge haben. Des Weiteren gibt es Informationen, die den Persönlichkeitsschutz unterliegen. In diesen Fällen müsste man ein Zensurstelle aufbauen was den Administrationsaufwand nochmals erhöht. Daher sollte dieser Artikel aus dem Reglement gestrichen werden.</p> <p><b>FDP:</b> Abs 1: anpassen. „Die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Kommissionen, des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis werden möglichst zeitnah veröffentlicht.“ Begründung: Gemäss Erläuterungen ÖffG will der Gesetzgeber explizit</p>

<p><sup>2</sup> Die Veröffentlichung der Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Kommissionen beinhaltet Antrag und Abstimmungsergebnis sowie den Hinweis auf eine allfällige Referendumsmöglichkeit.</p> <p><sup>3</sup> Die Veröffentlichung der Beschlüsse des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis beinhaltet Erwägungen und Dispositiv.</p>	<p>nicht, dass aus der aktiven Informationspflicht ein subjektiv einklagbarer Rechtsanspruch begründet wird. Stossend, dass das vorliegende Reglement hier weiter geht und mit der Setzung einer Frist einen einforderbaren Anspruch suggeriert.</p> <p><b>Fraktion SVP/EDU:</b> s. EDU</p> <p><b>Privatperson 1:</b> Abs. 3: Bei den Komm mit selbst Entscheidungsbef handelt es sich u.a. um Einbürgerungskomm, FüBe und Schlichtungsstelle, in denen ein Persönlichkeitsschutz gilt! Unbedingt auf Datenschutzkonformität abklären!</p> <p>Ausserdem wäre ein Neuschreiben dieser Beschlüsse, damit diese dann konform sind, in diesen Komm ein riesiger Aufwand. -&gt; wirklich nötig?!?</p> <p><b>GLP:</b> Abs. 1: Wir sind der Meinung, dass 10 Tage Frist ausreichen, um ein Kurzprotokoll oder Beschlussprotokoll zu erstellen.</p> <p><b>GP:</b> Abs. 2: Wir gehen davon aus, dass die Beschlüsse der Fürsorgebehörde nicht publiziert werden. Ansonsten schlagen wir folgende Formulierung vor: Abs. 4: Die Beschlüsse der Fürsorgebehörden werden, sofern diese Personen betreffen, aufgrund des Persönlichkeitsschutzes nicht publiziert.</p> <p><b>SP:</b> Abs. 1: Vorschlag: „Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Kommissionen, des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis werden in der Regel innert 21 Tagen veröffentlicht.“</p> <p>Abs. 3: Der Teil „und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis“ soll ersatzlos gestrichen werden. Für diese Kommissionen würde dies einen unverhältnismässigen Zusatzaufwand bedeuten.</p> <p><b>SVP:</b> s. EDU sowie Fraktion SVP/EDU</p>
<p><b>Art. 6 Ausnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Kommissionen, des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis werden nicht, nur teilweise oder erst nach Ablauf der Frist gemäss Art. 5 Abs. 1 veröffentlicht, wenn</p>	<p><b>Die Mitte:</b> Abs. 1: Die Formulierung "Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Kommissionen mit ...." wird schon im Art. 5 Abs. 1 verwendet und wiederholt sich hier. Der Einfachheit soll hier deshalb auf die Formulierung in Art. 5 Abs. 1 verwiesen werden: "Beschlüsse gemäss Art. 5 Abs. 1 werden nicht, ....".</p> <p>Abs. 1 lit. b: Diese Prüfung ist sehr aufwändig. In den Erläuterungen wird postuliert, dass damit sichergestellt sei, dass "keine Amtsgeheimnisverletzung begeht, wer vor der Information die beiden Fragen nach überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen geprüft und negativ beantwortet hat". Dies mag im Grundsatz stimmen, suggeriert aber unseres Erachtens eine falsche Sicherheit. Die Problematik Amtsgeheimnisverletzung dürfte zunehmen. So stellt sich</p>

<p>a. eine rechtliche Bestimmung dies verbietet,</p> <p>b. ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse einer Veröffentlichung entgegensteht,</p> <p><sup>2</sup> Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>a. die Veröffentlichung des Beschlusses den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt,</p> <p>b. der Beschluss Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,</p> <p>c. die Veröffentlichung des Beschlusses die Beziehung zu einer anderen Gemeinde, zum Kanton Thurgau, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zu einer anderen Organisation beeinträchtigt,</p> <p>d. die Veröffentlichung des Beschlusses die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmassnahmen gefährdet.</p> <p><sup>3</sup> Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Veröffentlichung des Beschlusses die Privatsphäre Dritter oder das Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis beeinträchtigt wird.</p>	<p>etwa die Frage, inwieweit in einem Strafverfahren wegen Amtsgeheimnisverletzung der Nachweis erbracht werden muss und kann, dass die nötige Interessenabwägung tatsächlich vorgenommen wurde.</p> <p><b>EDU:</b> Dito Art. 5</p> <p><b>EVP:</b> s. Die Mitte</p> <p><b>FDP:</b> <i>Abs. 1:</i> anpassen. „Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Kommissionen, des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis werden nicht, nur teilweise oder erst später veröffentlicht, wenn ...“</p> <p><i>Abs. 2:</i> streichen. Die Regelung im ÖffG Art. 11 ist ausreichend und muss nicht weiter spezifiziert werden.</p> <p><b>Fraktion SVP/EDU:</b> s. EDU</p> <p><b>Privatperson 1:</b> Siehe oben, Art. 5</p> <p><b>GLP:</b> In den Erläuterungen zu Absatz 1 werden u.a. Ferien als Grund aufgeführt, weshalb Informationen über Beschlüsse ausnahmsweise die Frist gemäss Art. 5 Abs. 1 überschreiten können. Wir sehen keinen Grund, weshalb Ferien als Begründung herangezogen werden. Nach dem Motto: „Personen haben Ferien, Ämter nicht.“</p> <p><i>Abs 2:</i> Wir sehen diesen Katalog von Ausnahmen als zu umfangreich und nicht nachvollziehbar an. Die Ausnahmen gemäss kantonaler Gesetzgebung (§10 Abs 2 ÖffG) sind zur Anwendung auf kommunaler Ebene ausreichend.</p> <p><b>SVP:</b> s. EDU sowie Fraktion SVP/EDU</p>
--	--

<p><b>Art. 7 Beschlüsse über gebundene Ausgaben</b></p> <p>Beschlüsse des Stadtrates über gebundene Ausgaben von einmalig über Fr. 300'0000 und von jährlich wiederkehrend über Fr. 30'000 sind amtlich zu veröffentlichen. Der Beschluss begründet die Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.</p>	<p><b>CH:</b> Der Begriff "Rechtsmittelbelehrung" wird nach unserem Empfinden v. a. im Zusammenhang von persönlich adressierten Entscheiden verwendet. Allenfalls wäre hier eine allgemeinere Formulierung wie "und enthält Hinweise auf allfällige Einsprachemöglichkeiten" hilfreicher.</p> <p><b>Die Mitte:</b> Hier soll auf Art. 37 Abs. 1 und 2 GO verwiesen werden, statt die Beträge explizit aufzuführen. Im Übrigen soll die Rechtsmittelbelehrung gestrichen werden. Diese explizite Formulierung im Reglement ist nicht nötig, die Regelung im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) genügt und muss hier nicht wiederholt werden. Bestehendes Recht soll nicht unnötig wiederholt und erneut formuliert werden.</p> <p><b>EDU:</b> Aufgrund geltender Bestimmungen überflüssig.</p> <p><b>EVP:</b> s. Die Mitte</p> <p><b>FDP:</b> Schreibfehler: Fr. 300'000 (eine Null streichen)</p> <p><b>Fraktion SVP/EDU:</b> s. EDU</p> <p><b>GLP:</b> Zahl zu korrigieren: Fr. 300'000</p> <p><b>SP:</b> Dieser Artikel ist eigentlich mit dem Artikel 5 bereits abgedeckt. Er kann daher ganzheitlich gestrichen werden.</p> <p><b>Stadtrat:</b> <i>Antrag 6 betreffend Art. 7 (alt: 6) Beschlüsse über gebundene Ausgaben</i> - Art. 6 sei wie folgt zu ändern: «Beschlüsse des Stadtrates über gebundene Ausgaben von einmalig über Fr. 300000 und von jährlich und von jährlich wiederkehrend über Fr. 30'000 sind amtlich zu veröffentlichen. Der Beschluss begründet die Gebundenheit der Ausgabe <del>und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.</del>» Begründung: Gebundene Ausgaben zeichnen sich u.a. durch ihre Dringlichkeit aus. Eine Rechtsmittelbelehrung, die zu einem Rekurs führt, würde diese Dringlichkeit untergraben, weshalb auf eine Rechtsmittelbelehrung zu verzichten ist. Sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, müsste zumindest die Rechtsmittelbelehrung auf die legitimierten Personen und Körperschaften beschränkt und die diesbezüglichen Details durch die Spezialkommission geklärt werden.</p> <p><b>SVP:</b> s. EDU sowie Fraktion SVP/EDU</p>
<p><b>III. Veröffentlichung von weiteren amtlichen Akten</b></p>	<p><b>Die Mitte:</b> Kapitel streichen: Diese Regelungen gehen viel zu weit. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in amtliche Akten wird mit dem Öffentlichkeitsgesetz bereits zur Genüge abgedeckt.</p>

	<b>EVP:</b> s. Die Mitte
<p><b>Art. 8 Begriff</b></p> <p>Als amtliche Akten gelten Unterlagen gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 3 ÖffG.</p>	<p><b>EDU:</b> Aufgrund geltender Bestimmungen (Öffentlichkeits- und Archivgesetz) überflüssig.</p> <p><b>FDP:</b> Keine Bemerkungen.</p> <p><b>Fraktion SVP/EDU:</b> s. EDU</p> <p><b>GLP:</b> Welche städtischen Aufsichtskommissionen fallen unter das Informationsreglement? Dies ist im Geschäftsreglement des Gemeinderates festzulegen.</p> <p><b>SVP:</b> s. EDU sowie Fraktion SVP/EDU</p>
<p><b>Art. 9 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Amtliche Akten sind im Internet zu veröffentlichen, sofern sie die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen und für die Meinungsbildung oder die Information der Bevölkerung von Bedeutung sind.</p> <p><sup>2</sup> Amtliche Akten werden veröffentlicht, sobald der politische oder administrative Entscheid oder Beschluss, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist.</p> <p><sup>3</sup> Amtliche Akten werden ausserdem dann veröffentlicht, wenn sich das öffentliche Organ in der Öffentlichkeit darauf bezieht.</p>	<p><b>EDU:</b> Wer bestimmt was von Bedeutung ist? Damit wird die Informationsflut erhöht und macht diese für den Bürger undurchsichtiger. Weiterer Ausbau des administrativen Aufwands. Artikel 9. und 10. sollten aus dem Reglement gestrichen werden.</p> <p><b>FDP:</b> <i>Abs. 1:</i> anpassen. «Amtliche Akten sind auf geeignetem Weg zu veröffentlichen.» Das ÖffG will den öffentlichen Organen bezüglich Art der Informations-distribution explizit einen Freiraum lassen. Hier ist störend, dass das vorliegende Reglement weitergehen reglementieren will.</p> <p><b>Fraktion SVP/EDU:</b> s. EDU</p> <p><b>SP:</b> <i>Abs. 3:</i> Kann gestrichen werden. Sofern die Akten von Belang sind, wird Ihre Veröffentlichung im Abs. 1 und Abs. 2 geregelt. Hier geht der Reglementsentwurf unnötigerweise viel zu stark ins Detail.</p> <p><b>SVP:</b> s. EDU sowie Fraktion SVP/EDU</p>
<p><b>Art. 10 Ausnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Amtliche Akten werden nicht veröffentlicht,</p>	<p><b>Die Mitte:</b> <i>neu Abs. 1 lit. c:</i> "wenn die Veröffentlichung einen unangemessenen Aufwand verursacht" (vgl. § 5 lit. a der Zürcher Verordnung über die Information und den Datenschutz, IDV; LS 170.41).</p> <p><i>Abs. 2:</i> "Art. 6 Abs. 2 gilt sinngemäss" statt hier nochmals Definitionen zu formulieren.</p> <p><i>Abs. 3:</i> "Art. 6 Abs. 3 gilt sinngemäss" statt hier nochmals die Definitionen zu formulieren.</p>

<p>a. wenn eine rechtliche Bestimmung dies verbietet,</p> <p>b. wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse einer Veröffentlichung entgegensteht.</p> <p><sup>2</sup> Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>a. die Veröffentlichung der amtlichen Akte den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt,</p> <p>b. die amtliche Akte Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,</p> <p>c. die Veröffentlichung der amtlichen Akte die Beziehung zu einer anderen Gemeinde, zum Kanton Thurgau, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zu einer anderen Organisation beeinträchtigt,</p> <p>d. die Veröffentlichung der amtlichen Akte die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmassnahmen gefährdet.</p> <p><sup>3</sup> Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Veröffentlichung der amtlichen Akte die Privatsphäre Dritter oder das Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis beeinträchtigt wird.</p>	<p><b>EVP:</b> s. Die Mitte</p> <p><b>FDP:</b> Ganzer Art. 10 streichen. Die Regelung im ÖffG Art. 11 ist ausreichend und muss nicht weiter spezifiziert werden.</p> <p><b>GLP:</b> Abs 2: Wir sehen diesen Katalog von Ausnahmen als zu umfangreich und nicht nachvollziehbar an. Die Ausnahmen gemäss kantonaler Gesetzgebung (§10 Abs 2 ÖffG) sind zur Anwendung auf kommunaler Ebene ausreichend.</p>
<p><b>Art. 11 Besondere Fälle</b></p> <p><sup>1</sup> Als besondere Fälle gelten Amtliche Akten, welche im Auftrag der Stadt von</p>	<p><b>CH:</b> Mit Bezug zur Kritik seitens Stadtrat wäre es aus unserer Sicht eine leichte Erhöhung des Schwellenwerts in Abs. 1 vertretbar. (Z. B. Fr. 15'000)</p>

Dritten erstellt wurden und einen Auftragswert von Fr. 10'000 überschreiten. Darunter fallen insbesondere Studien, Planungen und Gutachten

<sup>2</sup> Amtliche Akten gemäss Abs. 1 werden im Internet ungekürzt veröffentlicht, sobald die auftraggebende Stelle (Stadtrat, Departement) davon Kenntnis genommen hat.

<sup>3</sup> Falls die Veröffentlichung einer amtlichen Akte gemäss Abs. 1 in besonders qualifizierter Weise öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen würde, kann die zuständige Behörde eine Nichtveröffentlichung beschliessen. Dieser Beschluss ist zu begründen und auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen.

<sup>4</sup> Von der öffentlichen Begründung der Nichtveröffentlichung gemäss Abs. 3 kann abgesehen werden, wenn in personalrechtlichen Angelegenheiten der Schutz der Persönlichkeit beeinträchtigt wird.

**Die Mitte:** Abs. 1: Das Betragslimit soll auf CHF 50'000 angehoben werden, um so möglichst die relevanten Studien etc. zu erfassen, nicht aber alle. Die übrigen Studien etc. können im Rahmen des ÖffG auf separatem Weg eingesehen werden.

Abs. 2: Diese Forderung ist aus unserer Sicht weder sinnvoll noch in dieser Form ohne weiteres umsetzbar. Gerade bei Planungen gibt es oft schützenswerte Interessen Dritter, die gegen eine unmittelbare Veröffentlichung im Internet sprechen. Und auch wenn solche nicht vorliegen, kann es je nach Thema sinnvoll sein, Studien, Planungen und Gutachten vorläufig nicht zu veröffentlichen, auch wenn Sie nicht unter die Ausnahmen von Abs. 3 und 4 fallen. Mit dem ÖffG ist es dennoch möglich, diese Akten einzelnen Antragsstellenden zugänglich zu machen.

Abs. 3: "Falls die Veröffentlichung einer amtlichen Akte gemäss Abs. 1 ~~in besonders qualifizierter Weise~~ öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen würde, ...". Für die Beschränkung auf besonders qualifizierte Fälle besteht unseres Erachtens kein Anlass.

**EVP:** s. Die Mitte

**FDP:** Der ganze Art. 11 ist zu streichen.

Begründung: Das ÖffG legt im Ziel und Zweck

- a) die freie Meinungsbildung und
- b) die Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns fest.

Es kann nicht sein, dass mit dem vorliegenden Informationsreglement der Geltungsbereich auf jedes Dokument/Akte welches erstellt wird ausgeweitet wird.

**Privatperson 1:** Abs. 1: Wie hoch diese Schwelle ist, sollte noch beraten werden, dazu erhoffe ich mir für die Diskussion im Rat einige Beispiele von Planungen etc. im entsprechenden Bereich von 10'000.- bis 50'000.-

Abs. 3: Auch hier gilt, es sind Datenschutzrechtliche Grundlagen zu beachten, in denen eine Veröffentlichung verunmöglicht wird.

**GLP:** Abs. 1: Aufträge mit einem Wert <10'000 unterliegen grundsätzlich auch dem Öffentlichkeitsprinzip. Diese sollen aber nicht proaktiv veröffentlicht werden. Es reicht ein Verweis auf der Homepage, damit solche Dokumente auf einfache Weise angefordert werden können.

**SP:** Abs. 2: Die Grenze von 10'000.- ist zu tief angesetzt, der Aufwand unverhältnismässig. Die Schwelle würde bei 25'000.- mehr Sinn machen.

	<p><b>Stadtrat:</b> <i>Antrag 7 betreffend Art. 11 (alt: 10) Besondere Fälle - Abs. 1</i> sei wie folgt zu ändern: «Als besondere Fälle gelten amtliche Akten, welche im Auftrag der Stadt von Dritten erstellt wurden und einen Auftragswert von <del>10'000</del> 50'000 Franken überschreiten. Darunter fallen insbesondere Studien, Planungen und Gutachten.» Begründung: Durch die Erhöhung des Schwellenwertes auf 50'000 Franken soll diese Pflicht auf die finanziell und politisch massgeblichen Studien Dritter beschränkt werden und dadurch auch verhindert werden, dass Vorhaben in einem verfrühten Stadium zur Diskussion gelangen.</p> <p><i>Antrag 9 betreffend Art. 11 (alt: 10) Besondere Fälle - Es sei zu prüfen, ob und - falls ja - inwiefern die Veröffentlichung von Studien durch die Stadt zu Konflikten mit dem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte führen könnte.</i> Begründung: Gemäss Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte hat der Urheber oder die Urheberin das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann, wie und unter welcher Urheberbezeichnung das eigene Werk erstmals veröffentlicht werden soll (Art. 9 Abs. 2) und das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird (Art. 10 Abs. 1).</p> <p><i>Antrag 15 (neu) betreffend Art. 11 Besondere Fälle - Der Abs. 2</i> ist wie folgt anzupassen: «Amtliche Akten gemäss Abs. 1 werden im Internet ungekürzt veröffentlicht, sobald <del>die auftraggebende Stelle (Stadtrat, Departement) davon Kenntnis genommen hat</del> der politische oder administrative Entscheid oder auch Beschluss, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist.» Begründung: Die freie Meinungs- und Willensbildung öffentlicher Organe ist zu schützen bis der Entscheid oder Beschluss dazu getroffen wurde. Keine Verhandlung oder Vorbereitung eines umfassenderen Geschäftes kann wirkungsvoll vorbereitet werden, wenn das öffentliche Organ von Anfang an oder mitten in einem Prozess gezwungen ist, ihre Karten auf den Tisch zu legen.</p>
<p><b>IV. Amtliche Publikation</b></p>	<p><b>Die Mitte:</b> Die Regelungen zur amtlichen Publikation werfen zusätzliche Fragen auf und greifen stark in die bisherigen Abläufe ein. So ist nicht nachvollziehbar, wieso die Publikation in der Zeitung erst (spätestens) zwei Wochen nach der "amtlichen Publikation" erfolgen soll. Dies benachteiligt im Besonderen ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger.</p> <p><b>EVP:</b> s. Die Mitte</p>
<p><b>Art. 12 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Die publikationspflichtigen Akte werden durch die zuständige Verwaltungsstelle</p>	<p><b>Die Mitte:</b> Abs. 4: Tippfehler in "publizierte".</p>



<p>im Internet unter der Rubrik «Amtliche Publikationen» veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Amtliche Publikationen werden jeweils am Freitag im Internet amtlich veröffentlicht.</p> <p><sup>3</sup> Die Veröffentlichung im Internet ist massgebend für den Fristenlauf.</p> <p><sup>4</sup> Ein Text, der nach dieser Bestimmung amtlich publiziert wurde, gilt als bekannt.</p> <p><sup>5</sup> Vorbehalten bleiben Bestimmungen des übergeordneten Rechts, welche die amtliche Publikation oder den Fristenlauf abweichend von den Abs. 1 - 4 regeln.</p>	<p><b>EDU:</b> Der Artikel hat zum Teil Themen, die nicht oder nur teilweise in ein Regelwerk gehören (Zuständige Verwaltungsstelle? Rubrik Datum der Veröffentlichung) Wer kontrolliert? Der Artikel sollte auf das Wesentliche redimensioniert werden.</p> <p><b>EVP:</b> s. Die Mitte</p> <p><b>FDP:</b> Im erläuternden Bericht des ÖffG heisst es: „Dem Öffentlichkeitsgesetz ist Nachachtung zu verschaffen. Es soll jedoch von formalistischen Verfahrensschritten abgesehen werden“. Unserer Meinung nach sind die Art. 12-16 diesbezüglich heikel:</p> <p><i>Abs. 3:</i> Die Veröffentlichung im Internet als massgebender Termin für den Fristenlauf, ist rechtlich heikel und gewagt.</p> <p><i>Abs. 5:</i> Amtliche Publikationen und Fristenlauf werden in anderen Erlassen bereits geregelt. &gt; Unklarheiten und Diskrepanzen sind vorprogrammiert.</p> <p><i>Allgemeine Bemerkung:</i> Die Art. 12 bis 16 können in einem Art. zusammengefasst werden. Dabei sind die den Fristenlauf auslösenden Publikationsformen einander gleichzustellen, sauber zu unterscheiden und zu beschreiben. Unterschieden werden muss zwischen „amtlichen Publikationen“ mit Fristenlauf und reinen Informationen.</p> <p><b>Fraktion SVP/EDU:</b> s. EDU</p> <p><b>SP:</b> Findet eine amtliche Veröffentlichung im Internet ein Vorbild im kantonalen oder nationalen Recht? Führt nicht insbesondere ein damit einhergehender Fristenlauf zu Rechtsunsicherheit? Z.B. wann ist die Publikation im Internet, wann anderswo maßgebend? Wie ist der Beginn des Fristenlaufs nachprüfbar? Wie ist die Zugänglichkeit eines Rechtsmittels für Personen gewährleistet, die kein Internet haben?</p> <p><b>SVP:</b> s. EDU sowie Fraktion SVP/EDU</p> <p><b>Privatperson 3:</b> 3) ist inakzeptabel, wenn die analoge Veröffentlichung erst 2 Wochen später erfolgt!</p>
<p><b>Art. 13 Automatische Zustellung</b></p> <p>Jede Person kann die automatische elektronische Zustellung von amtlichen Publikationen kostenlos abonnieren.</p>	<p><b>FDP:</b> Siehe Bemerkungen unter Art. 12. Ganzer Art 13 streichen. Eine Regelung die nicht gesetzlich geregelt werden muss.</p>

## **Art. 14 Zusätzliche Publikation in Zeitungen**

<sup>1</sup> Zusätzlich zur amtlichen Publikation im Internet informiert die zuständige Behörde in der Frauenfelder Woche und der Thurgauer Zeitung über folgende publikationspflichtige Akte:

- a. Beschlüsse des Gemeinderates, die dem Referendum unterstehen,
- b. Ankündigungen zu Wahlen,
- c. Verkehrsanordnungen,
- d. Todesfälle, sofern die Angehörigen der Publikation zugestimmt haben.

<sup>2</sup> Die Information in den Zeitungen kann den Inhalt in verkürzter Form wiedergeben, wenn gleichzeitig ein Hinweis auf die amtliche Publikation auf der Internetseite der Stadt erfolgt.

<sup>3</sup> Die Information hat spätestens zwei Wochen nach der amtlichen Publikation zu erfolgen.

**CH:** Wir würden statt von "Zeitungen" besser von "öffentlichen Medien" sprechen und so den Raum für andersartige Publikationsformen offen lassen. (z. B. künftiges lokales Web-Magazin) Wir würden auf die explizite Nennung der beiden Publikationsorgane verzichten und stattdessen von "in den lokal verankerten Medien" sprechen.

**Die Mitte:** Abs. 3: Die Frist von zwei Wochen erachten wir auch im Hinblick auf Fristenläufe als problematisch.

**EDU:** Weiterer zusätzlicher Aufwand, wenn Internet und Zeitungen mit dem gleichen Inhalt bedient werden, kann der Aufwand reduziert werden.

In einem Reglement sollten keine Firmennamen stehen.

**EVP:** s. Die Mitte

**FDP:** Siehe Bemerkungen unter Art. 12. Abs. 3: Probleme mit dem unterschiedlichen Fristenlauf auf verschiedenen Plattformen sind absehbar.

**Fraktion SVP/EDU:** s. EDU

**Privatperson 1:** M.E. nach reicht heutzutage die Veröffentlichung im Internet. Das würde Kosten sparen.

**SP:** Artikel 14 ist ganzheitlich zu streichen. Wir sehen keine schlüssige Begründung, warum nur eine Auswahl der publikationspflichtigen Akte in die Zeitung gehören soll. Nach dem Motto „Ganz oder gar nicht“ plädieren wir aufgrund der Ausmasse für „gar nicht“. Zusätzlich ist die namentliche Erwähnung der beiden Zeitungen problematisch. Vielleicht geht die eine morgen Konkurs und die andere wird umbenannt.

**SVP:** s. EDU sowie Fraktion SVP/EDU

**Privatperson 3:** Es gibt keinen vernünftigen Grund, die nicht elektronische Publikation um 2 Wochen zu verzögern und damit auch Fristen zu verkürzen!

3) Die Information hat möglichst gleichzeitig, jedoch spätestens 3 Tage nach der amtlichen Publikation zu erfolgen.

<p><b>Art. 15 Zusätzliche Publikation in den Quartieren</b></p> <p>Zusätzlich zur amtlichen Publikation im Internet kann der Stadtrat in den Quartieren mit geeigneten Informationsträgern (z.B. Anschlagkästen, Stelen, Infoboards) über die publikationspflichtige Akte informieren.</p>	<p><b>EDU:</b> Ein Regelwerk regelt verschiedene Prozesse. Ein kann, wenn er will gehört nicht in das Regelwerk, daher ist dieser Artikel unnötig.</p> <p><b>FDP:</b> Siehe Bemerkungen unter Art. 12. Ganzer Art. 15 streichen. Eine Regelung die nicht gesetzlich geregelt werden muss.</p> <p><b>Fraktion SVP/EDU:</b> s. EDU</p> <p><b>Privatperson 1:</b> Dies könnte m. E. die obengenannten Ausnahmen ersetzen für Leute, die tatsächlich keinen Internetzugang haben, sich aber an den Vorhandenen Anschlagkästen informieren wollen, wo bereits heute die Aushänge der Stadt zu finden sind.</p> <p><b>GLP:</b> Ist eine gute Idee, auch die „kann“ Formulierung ist geeignet. Sie ermöglicht auch technologieoffene Lösungen für die Zukunft (elektronische Infoboards, Stadtbuss, ...).</p> <p><b>Privatperson 2:</b> Ich rate davon ab, auch in der Kann-Formulierung. Frauenfeld verfügt nicht über im Alltag etablierte Orte, Treffpunkte o.ä. in den Quartieren, welche als solche ohnehin nur vage definiert sind. Wenn schon, dann würde sich ein Anschlagkasten in erster Linie in der Fussgängerzone anbieten. Ein Ort, zentral, und alle kennen ihn. Und in der Gastwirtschaft gleich nebenan können die Neuigkeiten gleich diskutiert werden.</p> <p><b>SP:</b> Art. 15 ist auf jeden Fall zu streichen. Die Umfrage bei den Quartiervereinen hat gezeigt, wie unnötig dieses Unterfangen ist. Sollte die Publikation in den Quartieren situationsbedingt doch einmal notwendig werden, hat der Stadtrat bereits durch Art. 4 die Möglichkeit dazu.</p> <p><b>SVP:</b> s. EDU sowie Fraktion SVP/EDU</p>
<p><b>Art. 16 Zusätzliche Publikation auf einer schweizerischen Plattform</b></p> <p>Die publikationspflichtigen Akte werden zusätzlich im digitalen Amtsblatt der Schweiz (DAS) oder auf einer anderen geeigneten schweizerischen digitalen Plattform veröffentlicht. Der Stadtrat legt die Plattform fest.</p>	<p><b>CH:</b> Wir würden auf die explizite Nennung eines Publikationsorgans verzichten und stattdessen nur von "einer geeigneten digitalen Plattform" sprechen.</p> <p><b>Die Mitte:</b> Art. 16 kann ersatzlos gestrichen werden. Die Bestimmung ist zu operativ und kann im Hinblick auf eine effiziente, kostengünstige Lösung sogar hinderlich sein. Für die Umsetzung des Informationsreglements müsste ohnehin geprüft werden, welche Plattform sich am besten eignet (z.B. die städtische Internetseite, die vom SECO betriebene Plattform «www.e-publikation.ch», weitere Plattformen oder eine Kombination davon). Das Informationsreglement soll das Resultat dieser operativen Analyse nicht vorwegnehmen. Problematisch wäre insbesondere, wenn aufgrund dieser Bestimmung Publikationen im Internet redundant erfolgen müssten.</p> <p><b>EDU:</b> Zusätzlicher Aufwand. So wird bspw. beim Vergabewesen vorgegeben, wo was zu veröffentlichen ist.</p>

	<p><b>EVP:</b> s. Die Mitte</p> <p><b>FDP:</b> Siehe Bemerkungen unter Art. 12. Der Art ist anzupassen: „Die publikationspflichtigen Akte werden zusätzlich im digitalen Amtsblatt der Schweiz (DAS) veröffentlicht.“ Es ist anzustreben, dass die Verbindung der Daten zwischen der Homepage der Stadt und einem solchen Anbieter automatisch hergestellt werden (Verminderung der Fehlerquellen, Effizienz).</p> <p><b>Fraktion SVP/EDU:</b> s. EDU</p> <p><b>Privatperson 2:</b> Ich frage mich, ob aus einer zusätzlichen Publikation von (publikationspflichtigen) Akten auf einer schweizerischen Plattform ein Mehrwert erwächst und ob die Kosten-/Nutzen-Relation in der Balance sein wird. Aus Sicht der Nutzenden bzw. von Information Suchenden dürfte das Einloggen auf frauenfeld.ch der zweckmässig erste Schritt sein. Wesentlich ist dann – und wäre in der Umsetzung in der praktischen Umsetzung zu beobachten -, dass die Nutzerführung tadellos klappt. Eine Alternative „schweizerische Plattform“ (ob allein oder zusätzlich) sehe ich allenfalls später, wenn sich abzeichnet, welcher Zusatznutzen von einer weiteren Publikationsplattform erwartbar ist.</p> <p><b>SP:</b> Vorschlag: „Die publikationspflichtigen Akte werden zusätzlich auf einer geeigneten, schweizerischen, digitalen Plattform veröffentlicht. Der Stadtrat legt die Plattform fest.“ Begründung: Die Nennung einer spezifischen Plattform gehört nicht in ein Reglement. Die Festlegung der Plattform soll beim Stadtrat liegen.</p> <p><b>SVP:</b> s. EDU sowie Fraktion SVP/EDU</p>
<p><b>V. Sammlung des kommunalen Rechts</b></p>	
<p><b>Art. 17 Systematische Sammlung</b></p> <p>Die Stadt Frauenfeld unterhält eine aktuelle systematische Sammlung des kommunalen Rechts im Internet.</p>	<p><b>EDU:</b> Dieser Artikel ist ein zusätzlicher Aufwand, welcher zwischen Aufwand und Ertrag nochmal gut geprüft werden muss.</p> <p><b>FDP:</b> Keine Bemerkungen.</p> <p><b>Fraktion SVP/EDU:</b> s. EDU</p> <p><b>SP:</b> Der Artikel ist inhaltlich sehr begrüßenswert! Anstatt «Die Stadt Frauenfeld» sollte der Klarheit halber «Die politische Gemeinde Frauenfeld» verwendet werden.</p> <p><b>SVP:</b> s. EDU sowie Fraktion SVP/EDU</p>

<p><b>Art. 18 Inhalt</b></p> <p><sup>1</sup> In der systematischen Sammlung werden die folgenden rechtsetzenden und amtlich publizierten Erlasse der Stadt Frauenfeld in ihrer aktuell geltenden Fassung nach Sachgebieten geordnet aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gemeindeordnung,</li> <li>2. Reglemente des Gemeinderates,</li> <li>3. Verordnungen des Stadtrats und der übrigen städtischen Behörden,</li> <li>4. rechtsetzende Verträge mit anderen Gemeinwesen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann weitere Erlasse, Verträge und Pläne gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) in der systematischen Sammlung veröffentlichen, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p><sup>3</sup> Nicht aufgenommen werden Erlasse von verwaltungsinterner Bedeutung, die im Aussenverhältnis keine direkten Verpflichtungen oder Berechtigungen entstehen lassen.</p>	<p><b>EDU:</b> Dieser Artikel ist ein zusätzlicher Aufwand, welcher zwischen Aufwand und Ertrag nochmal gut geprüft werden muss.</p> <p><b>FDP:</b> Keine Bemerkungen.</p> <p><b>Fraktion SVP/EDU:</b> s. EDU</p> <p><b>Privatperson 1:</b> Bitte unbedingt auch die dazugehörigen Beiblätter in die Sammlung aufnehmen.</p> <p><b>GP:</b> Wir gehen davon aus, dass die Richtlinien und Handlungsanweisung zur Bemessung der Sozialhilfe hier mit gemeint sind. Ansonsten schlagen wir vor, dass diese unter Punkt 5 aufgeführt werden: 5. Richtlinien und Handlungsanweisungen zur Bemessung der Sozialhilfe.</p> <p><b>SVP:</b> s. EDU sowie Fraktion SVP/EDU</p> <p><b>Privatperson 3:</b> Jedermann kann auf der Stadtverwaltung kostenlos Einsicht in die systematische Sammlung erhalten und Kopien erstellen.</p>
<p><b>VI. Vernehmlassungen</b></p>	<p><b>CH:</b> Wir begrüßen die Klärung in diesem Bereich ausdrücklich.</p> <p><b>Die Mitte:</b> So umfassend wie es hier geregelt ist, gehört das Vernehmlassungsverfahren nicht zum Gegenstand des Reglements gemäss Art. 1 (dort Information der Öffentlichkeit über städtische Belange, hier Einholung und Verarbeitung von Meinungen zu bestimmten Vorlagen). Wir beantragen deshalb die Streichung des gesamten Kapitels VI.</p>

	<b>EVP:</b> s. Die Mitte
<p><b>Art. 19 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Mit dem Vernehmlassungsverfahren können sich interessierte Kreise an der Meinungsbildung der Stadt Frauenfeld beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Akzeptanz und die Vollzugstauglichkeit eines Vorhabens.</p>	<p><b>EDU:</b> Art. 19 – 24: Es gehört generell zu einem Projektverfahren, angemessene Vernehmlassungen durchzuführen. Überflüssig. Personen, welche die Führung ernst nehmen, werden das sowieso in die Wege leiten.</p> <p><b>FDP:</b> Keine Bemerkungen.</p> <p><b>Fraktion SVP/EDU:</b> s. EDU</p> <p><b>SVP:</b> s. EDU sowie Fraktion SVP/EDU</p>
<p><b>Art. 20 Gegenstand</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat führt ein Vernehmlassungsverfahren durch zu</p> <p>a. einer Revision der Gemeindeordnung,</p> <p>b. einem Neuerlass oder einer Revision von Reglementen, die vom Gemeinderat beschlossen werden.</p> <p>Der Stadtrat kann bei Revisionen von untergeordneter Bedeutung auf eine Vernehmlassung verzichten</p> <p><sup>2</sup> Zudem führt der Stadtrat ein Vernehmlassungsverfahren durch zu</p> <p>a. Verordnungen des Stadtrates,</p> <p>b. Planungen, Vorhaben und Konzepten, wenn sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite oder von sonst erheblicher Bedeutung sind.</p>	<p><b>Die Mitte:</b> Bei Art. 20 erlauben wir uns einen gesetzgebungstechnischen Hinweis: Der Einleitungssatz darf nach einer Aufzählung nicht weitergeführt werden, weshalb Abs. 2 umzuformulieren ist. Darüber hinaus kann bei beiden Absätzen auf eine Aufzählung verzichtet werden, da jeweils nur zwei Elemente aufgeführt werden.</p> <p><b>EVP:</b> s. Die Mitte</p> <p><b>FDP:</b> Keine Bemerkungen.</p> <p><b>GLP:</b> Wir begrüßen dieses neue, partizipative Verfahren.</p> <p><b>SP:</b> Abs. 2: „wenn sie von erheblicher Bedeutung sind.“ würde als Formulierung ausreichen. Die Verwendung einer Vielzahl von Adjektiven macht den Artikel inhaltlich nicht klarer.</p> <p>Abs. 3: In der jetzigen Darstellung ist unklar, ob sich die Bedingungen ab „wenn“ nur auf Litera b bezieht oder auch auf Litera a.</p> <p><b>Stadtrat:</b> Antrag 11 betreffend Art. 20 (alt: 19) Gegenstand (Vernehmlassungen) - Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen (Ergänzung in <i>kursiv</i>):  <del>«Zudem führt»</del> Der Stadtrat <i>kann</i> ein Vernehmlassungsverfahren durchführen zu</p> <p>a. Verordnungen des Stadtrates,</p> <p>b. Planungen, Vorhaben und Konzepten,.</p>

	<p>wenn sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite oder von sonst erheblicher Bedeutung sind. Er orientiert sich bei der Beurteilung der Sinnhaftigkeit einer Vernehmlassung an der politischen, finanziellen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen oder kulturellen Tragweite des Geschäfts.» Begründung: Die Bestimmung ist zu verbindlich, sodass zu befürchten ist, dass die Verwaltung über Gebühr mit Vernehmlassungsverfahren absorbiert und die Öffentlichkeit und Parteien mit einer Flut an Vernehmlassungen überfordert werden. Es soll dem Stadtrat durch eine Kann-Bestimmung überlassen werden, zu welchen Verordnungen, Planungen, Vorhaben und Konzepten unter Berücksichtigung der Tragweite des Geschäfts eine Vernehmlassung erfolgt. Je grösser die Tragweite des Geschäfts, desto eher würde eine Vernehmlassung durchgeführt werden.</p>
<p><b>Art. 21 Teilnahme</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Person und jede Organisation kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Die im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und die für das Sachgebiet zuständigen Frauenfelder Verbände werden vom Stadtrat zur Vernehmlassung eingeladen.</p> <p><sup>3</sup> Die Vernehmlassungsunterlagen werden im Internet veröffentlicht. Bei wichtigen Vorlagen erfolgt eine Medienmitteilung</p>	<p><b>CH:</b> Es ist richtig, die Parteien und Verbände und nicht – wie in der Vergangenheit oft geschehen – die Fraktionen zu adressieren. Letztere sind ja dann im Rahmen der Ratstätigkeit involviert.</p> <p><b>FDP:</b> Keine Bemerkungen.</p> <p><b>Privatperson 1:</b> Abs. 2: Wieso die Bevölkerung nicht?</p>
<p><b>Art. 22 Frist</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vernehmlassungsfrist beträgt in der Regel 60 Tage. Sie ist unter Berücksichtigung von Schulferien und Feiertagen in Frauenfeld sowie von Inhalt und Umfang der Vorlage angemessen zu verlängern.</p>	<p><b>FDP:</b> Abs. 2: anpassen. „Bei Dringlichkeit kann die Frist ausnahmsweise verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist gegenüber den Vernehmlassungsadressaten zu begründen</p>

<p><sup>2</sup> Bei Dringlichkeit kann die Frist ausnahmsweise verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist gegenüber den Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten zu begründen.</p>	
<p><b>Art. 23 Auswertung der Vernehmlassung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und ausgewertet. Die Einreichung einer Stellungnahme begründet keinen Anspruch auf Antwort.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement erstellt einen Bericht, der die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmlassung und ihre Akzeptanz übersichtlich zusammenfasst.</p> <p><sup>3</sup> Der Bericht nennt die Institutionen und Parteien, die eine Stellungnahme eingereicht haben. Im Anhang zum Bericht werden alle eingegangenen Stellungnahmen wiedergegeben.</p> <p><sup>4</sup> Innert sechs Monaten nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist legt das zuständige Departement den Vernehmlassungsbericht dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vor.</p>	<p><b>Die Mitte:</b> Bei jeder Vernehmlassung einen Bericht zu erstellen, geht viel zu weit und verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand. Es reicht, wenn die Vernehmlassungsantworten tabellarisch zusammengefasst werden. Zudem ist jeweils in der Botschaft oder dem Stadtratsbeschluss auf die Vernehmlassung summarisch einzugehen.</p> <p><b>EVP:</b> s. Die Mitte</p> <p><b>FDP:</b> Keine Bemerkungen.</p> <p><b>GLP:</b> Wir begrüßen aus Transparenzgründen, dass das Vorgehen offengelegt wird. Den Teilnehmern einer Vernehmlassung bietet sich so die Möglichkeit, inhaltliche Anpassungen im Gesetz zu erwirken.</p> <p><b>SP:</b> Abs. 3: Der zweite Satz ist zu streichen. Der Aufwand und die Datenflut wären immens, der Nutzen ist nicht ersichtlich. Idee des Berichts ist es bekanntlich, die eingegangenen Stellungnahmen zusammenzufassen. Die Auslegeordnung der einzelnen Stellungnahmen bringt dabei kaum Vorteile aber ordentlichen Mehraufwand. So oder so sollten Stellungnahmen von Einzelpersonen - wenn überhaupt - unbedingt anonymisiert veröffentlicht werden. Es kann nicht sein, dass die Stadt Politikerinnen und Politikern eine Profilierungsplattform bietet.</p> <p><b>Stadtrat:</b> Antrag 14 betreffend Art. 23 (alt: 22) Auswertung der Vernehmlassung und Art. 24 (alt: 23) Veröffentlichung der Ergebnisse der Vernehmlassung - Die Art. 22 und 23 seien wie folgt in einem Art. zu konsolidieren:  «<sup>1</sup>Die Einreichung einer Stellungnahme begründet keinen Anspruch auf Antwort.  <sup>2</sup> Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind bei Vorlagen, die vom Gemeinderat oder den Stimmberechtigten beschlossen werden, in der Botschaft darzustellen.  <sup>3</sup> In allen anderen Fällen sind die Ergebnisse der Vernehmlassung in einem Vernehmlassungsbericht im Internet zu veröffentlichen.  <sup>4</sup> Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Vernehmlassung werden die Institutionen und Parteien, die eine Stellungnahme eingereicht haben, genannt. Privatpersonen nicht namentlich genannt.»</p>



	<p>Begründung: Diese Regelung ist so zu verstehen, dass das Ergebnis bezüglich Form und Inhalt definiert werden soll. Es erscheint aber nicht sinnvoll, die Art und Weise, wie dieses Ergebnis entsteht, zu regeln. Entsprechend sollte der Fokus auf Art. 23, der die Veröffentlichung regelt, und nicht auf Art. 22, der die Auswertung festlegt, liegen. Gerade die Bestimmung «Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und ausgewertet.» in Art. 22 Abs. 1 ist sehr stark darauf gerichtet, wie der Vernehmlassungsbericht entsteht, was aber nicht zielführend ist, zumal die Vernehmlassungsberichte je nach Gegenstand sehr unterschiedlich sind.</p>
<p><b>Art. 24 Veröffentlichung der Ergebnisse der Vernehmlassung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadtkanzlei veröffentlicht den Vernehmlassungsbericht im Internet.</p> <p><sup>2</sup> Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind bei Vorlagen, die vom Gemeinderat oder den Stimmberechtigten beschlossen werden, in der Botschaft darzustellen.</p>	<p><b>Die Mitte:</b> Abs. 1 kann gestrichen werden (vgl. oben zu Art. 23). In Abs. 2 ist das Wort "summarisch darzustellen" zu ergänzen.</p> <p><b>EVP:</b> s. Die Mitte</p> <p><b>FDP:</b> Keine Bemerkungen.</p> <p><b>Stadtrat:</b> S. Art. 23</p>